

Corporate-Governance-Bericht

Die RBI legt großen Wert auf eine verantwortungsvolle und transparente Unternehmensführung, um dadurch ein Vertrauensverhältnis zu ihren verschiedenen Interessengruppen – nicht zuletzt den Kapitalmarktteilnehmern – aufzubauen und zu pflegen. Daher verpflichtet sie sich zur Einhaltung des Österreichischen Corporate Governance Kodex (ÖCGK) in seiner Fassung vom Jänner 2010. Der ÖCGK ist auf der Website des Österreichischen Arbeitskreises für Corporate Governance (www.corporate-governance.at) und auf der Website der RBI (www.rbinternational.com → Investor Relations → Corporate Governance) öffentlich zugänglich.

Transparenz zum Thema Corporate Governance ist von besonderer Bedeutung für die RBI. Ihr Corporate-Governance-Bericht gliedert sich nach den gesetzlichen Vorgaben des § 243 b österreichisches Unternehmensgesetzbuch (UGB) und orientiert sich an dem in Anhang 2 des ÖCGK vorgegebenen Aufbau.

Der ÖCGK gliedert sich in L-, C- und R-Regeln. L-Regeln (Legal Requirement) beruhen auf zwingenden Rechtsvorschriften. C-Regeln (Comply or Explain) sollen eingehalten werden; eine Abweichung muss erklärt und begründet werden, um ein kodexkonformes Verhalten zu erreichen. R-Regeln (Recommendation) haben Empfehlungscharakter; eine Nichteinhaltung muss weder offengelegt noch begründet werden.

Die RBI weicht von folgenden C-Regeln ab, erreicht aber durch folgende Erklärungen und Begründungen kodexkonformes Verhalten:

C-Regel 31: Die RBI weicht von der C-Regel 31 des ÖCGK ab, die eine individuelle Veröffentlichung der im Geschäftsjahr 2010 an die Vorstandsmitglieder gewährten fixen und erfolgsabhängigen Vergütungen vorsieht. Die Offenlegung der Vergütung erfolgt in der RBI für den gesamten Vorstand. Von einer Veröffentlichung einzelner Bezüge wird aus Gründen des Datenschutzes und aus Rücksicht auf das Recht der Privatsphäre der einzelnen Vorstandsmitglieder Abstand genommen.

C-Regel 45: Die RBI weicht von der C-Regel 45 des ÖCGK ab, die ein Wettbewerbsverbot für Aufsichtsratsmitglieder vorsieht. Die RBI ist eine Gründung der Raiffeisen Bankengruppe Österreich (RBG), die über ihr Spitzeninstitut RZB auch Mehrheitsgesellschafter ist. Einige Mitglieder des Aufsichtsrats üben daher auch Organfunktionen in Banken der RBG aus. Manche Mitglieder des Aufsichtsrats haben Organfunktionen in anderen Banken und Finanzdienstleistungsunternehmen inne. Dadurch wird branchenspezifisches Know-how und Erfahrung in die Wahrnehmung der Kontrollfunktion des Aufsichtsrats zum Wohl des Unternehmens eingebracht.

Entsprechend der R-Regel 62 des ÖCGK beauftragte die Gesellschaft – wie bereits in den Vorjahren – eine externe Evaluierung durch die Univ.Prof.DDr. Waldemar Jud Corporate Governance Forschung CGF GmbH. Der Bericht über diese externe Evaluierung ist auf der Website der RBI (www.rbinternational.com → Investor Relations → Corporate Governance → Erklärung CG-Kodex) öffentlich zugänglich.

Das Jahr 2010 war geprägt von der Entwicklung und Umsetzung eines neuen strategischen Konzepts. Ziel dieses Konzepts war es, die Hauptgeschäftsfelder der RZB mit der Raiffeisen International zu verschmelzen. In einem ersten Schritt wurden von der RZB der Teilbetrieb „Kommerzkundengeschäft“ samt damit verbundenen Beteiligungen in eine 100-Prozent-Enkelgesellschaft abgespalten, die unmittelbar anschließend mit der Raiffeisen International verschmolzen wurde. Die Raiffeisen International, die seither den Namen Raiffeisen Bank International AG führt, erhielt durch die Verschmelzung eine österreichische Banklizenz und blieb wie zuvor börsennotiert. Die Transaktion umfasste nicht die mit der Funktion der RZB als Spitzeninstitut der RBG verbundenen Geschäftsbereiche und Beteiligungen der RZB.

Einer der wichtigsten Schritte auf dem Weg der Umsetzung war die Genehmigung dieser Transaktion durch die Hauptversammlung der Raiffeisen International, die am 8. Juli 2010 erteilt wurde. Der letzte Schritt war die Eintragung der Verschmelzung im Firmenbuch am 10. Oktober 2010, womit offiziell die Geschäftsaufnahme der RBI begann.

Gemäß österreichischem Recht ist die RBI als übernehmende Gesellschaft Gesamtrechtsnachfolgerin in Bezug auf die abgespaltenen Hauptgeschäftsfelder der RZB. Für die Kunden bedeutet das, dass die durch die RBI übernommenen Geschäftsbeziehungen in ihrer aktuellen Form unverändert fortgeführt werden. Durch die Fusion stärkte die RBI als bedeutendste Beteiligung des RZB-Konzerns ihre Marktposition, und eine zukunftsorientierte Umstrukturierung fand ihren Abschluss.

Durch die Fusion der Raiffeisen International mit den Hauptgeschäftsfeldern der RZB sollen für die Zukunft folgende wichtige Ziele erreicht werden:

- Durch den Zusammenschluss wurde die RBI eine geratete und lizenzierte Bank und erhielt in Verbindung mit der bestehenden Börsennotiz der Raiffeisen International breitere Zugangsmöglichkeiten zu den Kapital- und Geldmärkten.
- Die RBI deckt mit dem engmaschigen Netzwerk in CEE, dem Kommerzkundengeschäft in Österreich und dem ergänzenden Geschäft in Asien alle bisher schon vom RZB-Konzern bearbeiteten Märkte aus einer Hand ab.
- Darüber hinaus profitiert das Netzwerk der RBI noch stärker vom Produktentwicklungs-Know-how, das bisher in der RZB angesiedelt war.
- Generell erlaubt die Fusion eine sinnvolle Reallokation der Ressourcen in den CEE-Märkten. Als eine der dort führenden Banken und gleichzeitig die österreichische Bank mit der stärksten Präsenz in den Schwellenländern Asiens ist die RBI für zukünftiges Wachstum bestens positioniert.
- Durch die neu geschaffene Struktur werden bessere Voraussetzungen für die Erfüllung möglicher Basel-III-Anforderungen geschaffen.

Die RBI bleibt weiterhin Teil der RZB-Gruppe, die von der RZB, dem Spitzeninstitut der RBG, gesteuert wird.

Im Sinn personeller Kontinuität auch nach dem Zusammenschluss setzt sich der Vorstand aus den bisherigen Vorstandsmitgliedern der Raiffeisen International (Mag. Heinz Wiedner schied am 1. Dezember 2010 aus) und drei ehemaligen RZB-Vorstandsmitgliedern zusammen.

Zusammensetzung des Vorstands

Derzeit besteht der Vorstand aus sieben Mitgliedern:

Vorstandsmitglied	Geburtsjahr	Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Dr. Herbert Stepic, Vorsitzender	1946	14. Juni 2001	13. Juni 2011
Dr. Karl Sevelda, stellvertretender Vorstandsvorsitzender	1950	22. September 2010 ¹	10. März 2012
Aris Bogdaneris, M.A.	1963	1. Oktober 2004	25. September 2014
Patrick Butler, M.A.	1957	22. September 2010 ¹	10. März 2012
Mag. Martin Grill	1959	3. Jänner 2005	1. Jänner 2015
Mag. Peter Lennkh	1963	1. Oktober 2004	25. September 2014
Dr. Johann Strobl	1959	22. September 2010 ¹	10. März 2012

¹ Bestellung mit Wirksamkeit der Eintragung der Verschmelzung im Firmenbuch am 10. Oktober 2010.

Vom 1. Jänner 2010 bis zur Wirksamkeit der Fusion mit Eintragung im Firmenbuch am 10. Oktober 2010 setzte sich der Vorstand der Raiffeisen International wie folgt zusammen:

Vorstandsmitglied	Geburtsjahr	Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Dr. Herbert Stepic, Vorsitzender	1946	14. Juni 2001	13. Juni 2011
Mag. Martin Grill	1959	3. Jänner 2005	1. Jänner 2015
Aris Bogdaneris, M.A.	1963	1. Oktober 2004	25. September 2014
Mag. Peter Lennkh	1963	1. Oktober 2004	25. September 2014
Mag. Heinz Wiedner	1953	14. Juni 2001	1. Dezember 2010

Dkfm. Rainer Franz scheid bereits am 30. Juni 2010 aus dem Vorstand der Raiffeisen International aus.

Mitglieder des Vorstands hatten Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in den folgenden, nicht in den Konzernabschluss einbezogenen in- und ausländischen Gesellschaften:

- Dr. Herbert Stepic: OMV AG
Oesterreichische Kontrollbank AG
- Dr. Karl Sevelda: Bene AG
Raiffeisen Factor Bank AG (bis 24. Dezember 2010)
- Dr. Johann Strobl: Oesterreichische Clearingbank AG
- Patrick Butler, M.A.: Raiffeisen Wohnbaubank AG
Wiener Börse AG
CEESEG AG

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Dem Aufsichtsrat gehören derzeit folgende Mitglieder an:

Aufsichtsrat	Geburtsjahr	Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Dr. Walter Rothensteiner, Vorsitzender	1953	11. Mai 2001	Ordentliche Hauptversammlung 2011
Mag. Erwin Hameseder, Erster stellvertretender Vorsitzender	1956	8. Juli 2010 ¹	Ordentliche Hauptversammlung 2015
Dr. Ludwig Scharinger, Zweiter stellvertretender Vorsitzender	1942	8. Juli 2010 ¹	Ordentliche Hauptversammlung 2015
Mag. Markus Mair, Dritter stellvertretender Vorsitzender	1964	8. Juli 2010 ¹	Ordentliche Hauptversammlung 2015
Stewart D. Gager	1940	24. Jänner 2005	Ordentliche Hauptversammlung 2013
Dr. Kurt Geiger	1946	9. Juni 2009	Ordentliche Hauptversammlung 2013
Dr. Hannes Schmid	1953	8. Juli 2010 ¹	Ordentliche Hauptversammlung 2015
Dr. Johannes Schuster	1970	8. Juli 2010 ¹	Ordentliche Hauptversammlung 2015
Dr. Friedrich Sommer	1948	8. Juli 2010 ¹	Ordentliche Hauptversammlung 2015
Mag. Christian Teufl	1952	8. Juli 2010 ¹	Ordentliche Hauptversammlung 2015
Martin Prater ²	1953	10. Oktober 2010	Bis auf weiteres
Mag. Rudolf Kortenhof ²	1961	10. Oktober 2010	Bis auf weiteres
Mag. Peter Anzeletti-Reikl ²	1965	10. Oktober 2010	Bis auf weiteres
Sabine Chadl ²	1970	10. Oktober 2010	Bis auf weiteres
Mag. Helge Rechberger ²	1967	10. Oktober 2010	Bis auf weiteres

¹ Bestellung mit Wirksamkeit der Eintragung der Verschmelzung im Firmenbuch am 10. Oktober 2010.

² Vom Betriebsrat entsandt.

Vom 1. Jänner 2010 bis zur Wirksamkeit der Fusion mit Eintragung im Firmenbuch am 10. Oktober 2010 setzte sich der Aufsichtsrat wie folgt zusammen:

Aufsichtsrat	Geburtsjahr	Erstbestellung	Ende der Funktionsperiode
Dr. Walter Rothensteiner, Vorsitzender	1953	11. Mai 2001	Ordentliche Hauptversammlung 2011
Mag. Manfred Url, stellvertretender Vorsitzender	1956	11. Mai 2001	10. Oktober 2010
Patrick Butler, M.A.	1957	28. September 2004	10. Oktober 2010
Stewart D. Gager	1940	24. Jänner 2005	Ordentliche Hauptversammlung 2013
Dr. Kurt Geiger	1946	9. Juni 2009	Ordentliche Hauptversammlung 2013
Dr. Karl Sevelda	1950	11. Mai 2001	10. Oktober 2010
Dr. Johann Strobl	1959	10. Juni 2008	10. Oktober 2010

Unabhängigkeit des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat der RBI legte im Sinn der C-Regel 53 des ÖCGK folgende Kriterien für die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern der Gesellschaft fest:

- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen fünf Jahren nicht Mitglied des Vorstands oder leitender Angestellter der Gesellschaft oder eines Tochterunternehmens der Gesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll zur Gesellschaft oder zu einem Tochterunternehmen der Gesellschaft kein Geschäftsverhältnis in einem für das Aufsichtsratsmitglied bedeutenden Umfang unterhalten oder im vergangenen Jahr unterhalten haben. Dies gilt auch für Geschäftsverhältnisse mit Unternehmen, an denen das Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat, jedoch nicht für die Wahrnehmung von Organfunktionen im Konzern. Die Genehmigung einzelner Geschäfte durch den Aufsichtsrat gemäß L-Regel 48 ÖCGK führt nicht automatisch zur Qualifikation als nicht unabhängig.
- Konzernsachverhalte sowie die bloße Ausübung der Tätigkeit eines Vorstandsmitglieds oder Geschäftsführers durch ein Aufsichtsratsmitglied führen in der Regel nicht dazu, dass das betreffende Unternehmen als „Unternehmen, an dem ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat“ anzusehen ist, sofern nicht nach den Umständen zu vermuten ist, dass das Aufsichtsratsmitglied aus einem Geschäft mit diesen Unternehmen einen unmittelbaren persönlichen Vorteil zieht.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll in den vergangenen drei Jahren nicht Abschlussprüfer der Gesellschaft, Beteiligter oder Angestellter der Prüfungsgesellschaft gewesen sein.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll nicht Vorstandsmitglied in einer anderen Gesellschaft sein, in der ein Vorstandsmitglied der Gesellschaft Aufsichtsratsmitglied ist.
- Das Aufsichtsratsmitglied soll kein enger Familienangehöriger (direkter Nachkomme, Ehegatte, Lebensgefährte, Eltern, Onkel, Tante, Geschwister, Nefte, Nichte) eines Vorstandsmitglieds oder von Personen sein, die sich in einer in den vorstehenden Punkten beschriebenen Position befinden.

Im Sinn der Kriterien für die Unabhängigkeit von Aufsichtsratsmitgliedern sind sämtliche Aufsichtsratsmitglieder der RBI als unabhängig anzusehen.

Stewart D. Gager und Dr. Kurt Geiger sind als Mitglieder des Aufsichtsrats weder Anteilseigner mit einer Beteiligung von mehr als 10 Prozent, noch vertreten sie Interessen solcher Anteilseigner. Sie sind daher „Streubesitzvertreter“ im Sinn der C-Regel 54 des ÖCGK 2010.

Mitglieder des Aufsichtsrats haben folgende weitere Aufsichtsratsmandate oder vergleichbare Funktionen in in- und ausländischen börsennotierten Gesellschaften:

- Dr. Walter Rothensteiner: UNIQA Versicherungen AG
- Mag. Erwin Hameseder: AGRANA Beteiligungs-AG, STRABAG SE, UNIQA Versicherungen AG, Südzucker AG
- Dr. Ludwig Scharinger: voestalpine AG
- Mag. Christian Teuffl: AGRANA Beteiligungs-AG, VK Mühlen AG
- Dr. Hannes Schmid: UNIQA Versicherungen AG
- Dr. Kurt Geiger: Raiffeisen Bank Aval JSC

Mitglieder der Ausschüsse

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats regelt dessen Organisation und weist bestimmte Aufgaben dem Arbeits-, Prüfungs- bzw. Personalausschuss zu. Diese Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

Aufsichtsratsmitglieder	Arbeitsausschuss	Prüfungsausschuss	Personalausschuss
Dr. Walter Rothensteiner	Vorsitzender	Vorsitzender	Vorsitzender
Mag. Erwin Hameseder	Erster Stellvertreter	Erster Stellvertreter	Erster Stellvertreter
Dr. Ludwig Scharinger	Zweiter Stellvertreter	Zweiter Stellvertreter	Zweiter Stellvertreter
Mag. Markus Mair	Dritter Stellvertreter	Dritter Stellvertreter	Dritter Stellvertreter
Dr. Johannes Schuster	Mitglied	Mitglied	Mitglied
Martin Prater	Mitglied	Mitglied	-
Mag. Rudolf Kortenhof	Mitglied	Mitglied	-
Mag. Peter Anzeletti-Reikl	Mitglied	Mitglied	-

Vom 1. Jänner 2010 bis zur Wirksamkeit der Fusion mit Eintragung im Firmenbuch am 10. Oktober 2010 setzten sich die Ausschüsse wie folgt zusammen:

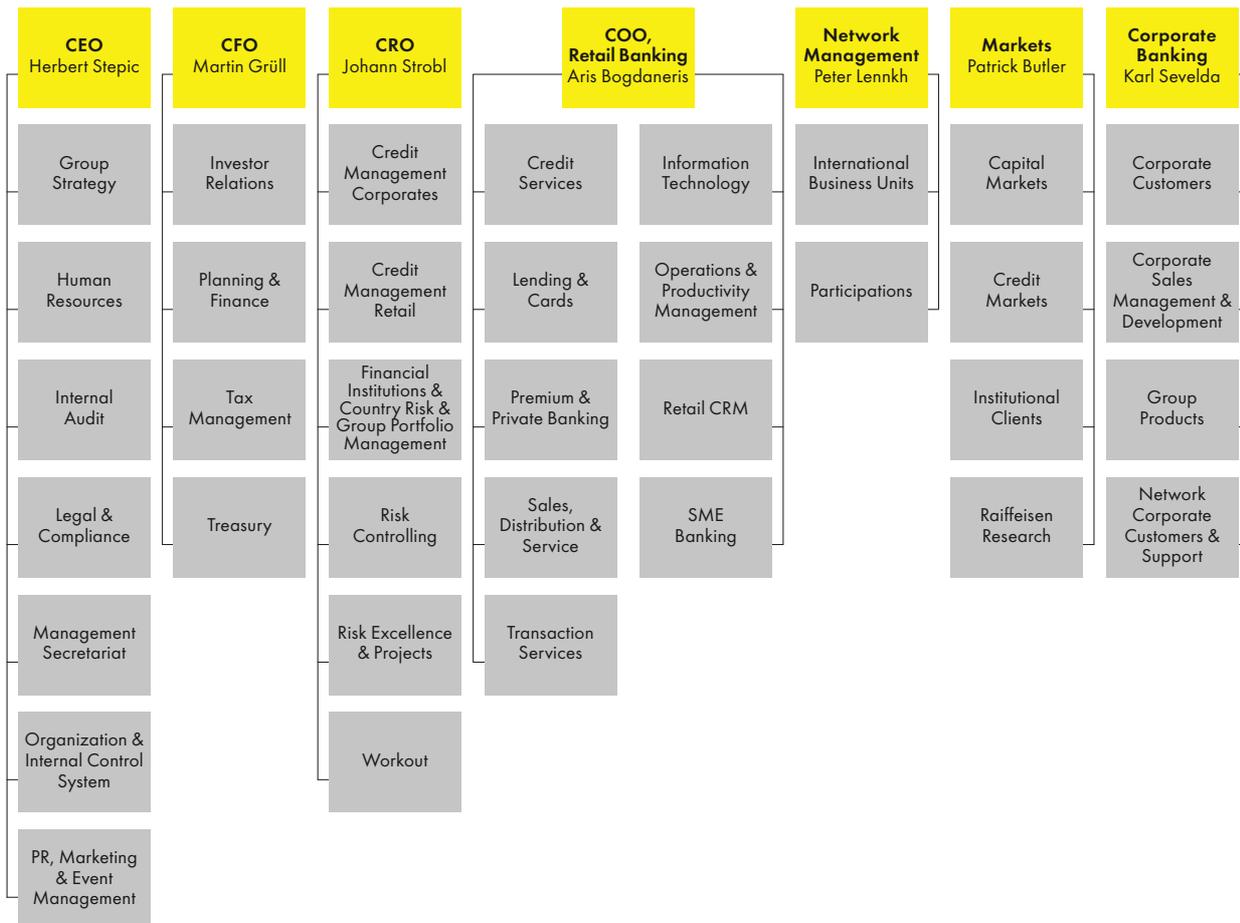
Aufsichtsratsmitglieder	Arbeitsausschuss	Prüfungsausschuss	Personalausschuss
Dr. Walter Rothensteiner	Vorsitzender	Vorsitzender	Vorsitzender
Mag. Manfred Url	Stellvertreter	Stellvertreter	Stellvertreter
Dr. Johann Strobl	-	Mitglied	-

Arbeitsweise des Vorstands und des Aufsichtsrats

Kompetenzverteilung und Arbeitsweise im Vorstand

Der Vorstand der RBI leitet die Gesellschaft nach klaren Zielvorgaben, Plänen und Richtlinien in eigener Verantwortung im Sinn einer zukunftsgerichteten und den modernen unternehmerischen Grundsätzen entsprechenden Unternehmensführung. Dabei verfolgt er stets das Wohl des Unternehmens und berücksichtigt die Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer.

Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder wurden vom Aufsichtsrat unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstands wie folgt festgelegt:



Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft gemäß dem Gesetz, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand. Die wöchentlichen Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie dienen der wechselseitigen Information und Entscheidungsfindung in allen Angelegenheiten, die der Genehmigung des Organs bedürfen. Die Geschäftsordnungen des Aufsichtsrats und des Vorstands enthalten Informations- und Berichtspflichten des Vorstands sowie einen Katalog der Maßnahmen, die der Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedürfen.

Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse

In den Geschäftsordnungen des Vorstands sowie des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind jene Geschäftsführungsmaßnahmen geregelt, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. des zuständigen Ausschusses bedürfen.

Der Arbeitsausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm vom Gesamtaufsichtsrat übertragen werden. So ist er berufen, die nicht dem Aufsichtsrat vorbehaltenen Geschäfte und Maßnahmen zu genehmigen. Dies sind insbesondere die Errichtung und Auflösung von Tochtergesellschaften sowie der Erwerb von Beteiligungen bis zu einer gewissen Buchwerthöhe, der Abschluss oder die Auflösung von Syndikats- und Stimmbindungsverträgen mit Mitgesellschaftern, die Übernahme von Organfunktionen in anderen Unternehmen durch Vorstandsmitglieder oder die Berufung von Personen

in Vorstände und Aufsichtsorgane von Kreditinstituten des Konzerns. Ferner genehmigt der Arbeitsausschuss ab einer bestimmten Höhe die Übernahme bankgeschäftlicher Risiken.

Der Personalausschuss befasst sich mit den Angelegenheiten der Vergütung der Vorstandsmitglieder und dem Inhalt von Anstellungsverträgen der Vorstandsmitglieder. Er ist speziell für die Genehmigung der Bonuszuweisung und der Zuteilung der Aktien aus dem Share Incentive Program an die Vorstandsmitglieder zuständig.

Der Prüfungsausschuss überwacht den Rechnungslegungsprozess sowie die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagement-Systems der Gesellschaft. Seine Aufgaben umfassen die Überwachung der Abschlussprüfung und der Konzern-Abschlussprüfung sowie die Prüfung und Überwachung der Unabhängigkeit des Konzern-Abschlussprüfers, insbesondere im Hinblick auf die für die geprüfte Gesellschaft erbrachten zusätzlichen Leistungen. Der Ausschuss prüft den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzern-Lagebericht sowie die Vorbereitung von deren Feststellung, weiters prüft er den Vorschlag für die Gewinnverteilung und den Corporate-Governance-Bericht. Über die Ergebnisse seiner Prüfungen erstattet er Bericht an den Aufsichtsrat. Ihm obliegt ferner die Vorbereitung des Vorschlags des Aufsichtsrats für die Auswahl des Abschluss- bzw. Konzern-Abschlussprüfers sowie des Bankprüfers. Im Prüfungsausschuss wird weiters der Management Letter inhaltlich diskutiert.

Anzahl der Sitzungen des Aufsichtsrats und der Ausschüsse

Im Berichtszeitraum trat der Aufsichtsrat zu 4 Sitzungen zusammen, daneben informierte der Vorstand den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung einschließlich der Risikolage und des Risikomanagements der Gesellschaft und wesentlicher Konzernunternehmen, insbesondere bei wichtigem Anlass.

Der Prüfungsausschuss tagte zweimal. Der Arbeitsausschuss tagte am 18. November 2010 und traf darüber hinaus wie der Personalausschuss im abgelaufenen Geschäftsjahr seine Beschlüsse schriftlich im Umlaufverfahren.

Nähere Informationen zu den Tätigkeiten des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse finden sich im Bericht des Aufsichtsrats.

Offenlegung von Informationen über die Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Vergütung des Vorstands

An den Vorstand der RBI wurden folgende Bezüge bezahlt:

in € Tausend	2010	2009
Fixe und erfolgsabhängige Bezüge	8.191	4.610
Zahlungen an Pensionskassen und Rückdeckungsversicherungen	183	97
Aktienbasierte Zahlungen (erfolgsabhängig)	156	267
Gesamt	8.530	4.974

In der Tabelle sind fixe und erfolgsabhängige Bezüge enthalten, darunter auch Entgelte für Organfunktionen bei verbundenen Unternehmen, Bonuszahlungen sowie Sachbezüge. Im Geschäftsjahr belief sich der Anteil der erfolgsabhängigen Bezugsbestandteile auf 1,9 Prozent (2009: 5,5 Prozent).

Die erfolgsabhängigen Bestandteile der Vorstandsbezüge setzen sich normalerweise aus Bonuszahlungen, die an die Erreichung der Unternehmensziele bei Gewinn nach Steuern, Return on Risk-Adjusted Capital (RORAC) und Cost/Income Ratio sowie die Erreichung jährlich vereinbarter persönlicher Ziele geknüpft sind, und dem Wert einer Zuteilung von Aktien im Rahmen des SIP (Share Incentive Program) zusammen (Seite 192). Der Wert der 2010 zugeteilten Aktien entspricht damit wie im Vorjahr 100 Prozent der erfolgsabhängigen Bestandteile der Vorstandsbezüge. Es kam bei den Grundsätzen für die Erfolgsbeteiligung zu keinen wesentlichen Änderungen gegenüber dem Vorjahr. Dem ehemaligen Vorstand der Raiffeisen International wurde eine Zusage für Retention-Boni, d. h. für Boni zur Führungskräftebindung im Hinblick auf die Fusion, von insgesamt € 767.672 eingeräumt, der 2013 auszuzahlen wäre. Die Höhe der Auszahlung ist an die Entwicklung des RBI-Aktienkurses geknüpft.

Es ist zu beachten, dass die Zahlen der Vorstandsbezüge für 2010 nicht direkt mit jenen des Jahres 2009 vergleichbar sind, weil es durch die Fusion der Raiffeisen International mit den Hauptgeschäftsfeldern der RZB und wegen unterjährigen Ausscheidens zu einer Änderung der Zusammensetzung des Vorstands kam.

Share Incentive Program

Im Jahr 2010 kam es zum Abreifen der zweiten Tranche des Aktienvergütungsprogramms (Share Incentive Program – SIP, Tranche 2007). Entsprechend den Programmbedingungen (veröffentlicht im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 30. Mai 2007) wurde die in der folgenden Tabelle dargestellte Anzahl an Aktien tatsächlich übertragen:

SIP 2007

Personengruppe	Anzahl fälliger Aktien	Wert zum Aktienkurs von € 31,91 am Zuteilungstag (9.3.2010) in €	Anzahl tatsächlich übertragener Aktien
Vorstandsmitglieder der Gesellschaft	4.899	156.327	3.971
Vorstandsmitglieder der mit der Gesellschaft verbundenen Bank-Tochterunternehmen	7.163	228.571	6.277
Führungskräfte der Gesellschaft und sonstiger mit ihr verbundener Unternehmen	2.189	69.851	1.354

Zur Vermeidung rechtlicher Unsicherheiten wurde entsprechend den Programmbedingungen für die berechtigten Mitarbeiter in zwei Ländern anstelle der Übertragung von Aktien eine Wertabfindung in bar vorgenommen. In Österreich wurde den Berechtigten die Möglichkeit eingeräumt, anstelle der Hälfte der fälligen Aktien ebenfalls eine Barabfindung zu beziehen, um daraus die zum Übertragungszeitpunkt fällige Lohnsteuer zu begleichen. Aus diesen Gründen ergibt sich die geringere Anzahl an tatsächlich übertragenen Aktien verglichen mit den fälligen. Der Bestand an eigenen Aktien wurde folglich um die niedrigere Anzahl der tatsächlich übertragenen Aktien vermindert.

Im Rahmen des SIP wurde bisher jährlich eine neue Tranche begeben. Wegen der Fusion der Raiffeisen International mit den Hauptgeschäftsfeldern der RZB wurde im Jahr 2010 jedoch auf die Begebung einer SIP-Tranche verzichtet. Dies bedeutet, dass zum Bilanzstichtag jeweils bedingte Aktien für nur zwei Tranchen zugeteilt waren. Per 31. Dezember 2010 belief sich die Anzahl dieser bedingten Aktien auf 473.018 Stück (davon entfielen 79.909 Stück auf die Zuteilung 2008 und 393.109 Stück auf die Zuteilung 2009). Die ursprünglich verlautbarte Anzahl an bedingt zugeteilten Aktien veränderte sich durch diverse Personalwechsel in den Konzerneinheiten und das Abreifen der SIP-Tranche 2007 und ist in folgender Tabelle aggregiert dargestellt:

SIP 2008 – 2009

Personengruppe	Anzahl bedingt zugeteilter Aktien per 31.12.2010	Mindest-Zuteilung Aktien	Maximal-Zuteilung Aktien
Vorstandsmitglieder der Gesellschaft	147.611	43.061	221.417
Vorstandsmitglieder der mit der Gesellschaft verbundenen Bank-Tochterunternehmen	252.269	73.399	378.404
Führungskräfte der Gesellschaft und sonstiger mit ihr verbundener Unternehmen	73.138	21.449	109.707

Im Jahr 2010 wurden keine Aktien für das SIP zurückgekauft.

Aufwendungen für Abfertigungen und Pensionen

Für sechs Vorstandsmitglieder gelten grundsätzlich dieselben Regelungen wie für Mitarbeiter, die einen Grundbeitrag seitens des Unternehmens zu einer Pensionskasse und einen Zusatzbeitrag vorsehen, wenn der Mitarbeiter Eigenbeiträge in derselben Höhe leistet. Ein Vorstandsmitglied verfügt über eine leistungsorientierte Pensionszusage. Für vier Vorstandsmitglieder bestehen zusätzliche individuelle Pensionszusagen, die über eine Rückdeckungsversicherung finanziert werden.

Im Fall der Beendigung der Funktion bzw. des Dienstverhältnisses und des Ausscheidens aus dem Unternehmen haben von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern – zwei schieden während des Jahres 2010 aus – grundsätzlich zwei Mitglieder des Vorstands Abfertigungsansprüche gemäß Angestelltengesetz, zwei Mitglieder gemäß vertraglichen Vereinbarungen und drei Mitglieder nach dem Betrieblichen Mitarbeitervorsorgegesetz. Die Abfertigungsansprüche gemäß Angestelltengesetz oder gemäß vertraglicher Vereinbarung verfallen, mit Ausnahme eines Vorstandsmitglieds, grundsätzlich bei Kündigung durch den Dienstnehmer. Drei Vorstände haben darüber hinaus am Ende ihrer derzeitigen Funktionsperiode bzw. der Befristung ihres Dienstverhältnisses einen vertraglichen Abfertigungsanspruch. Aufgrund des Ausscheidens von zwei Vorständen wurden 2010 Abfertigungszahlungen von insgesamt € 967.468 fällig.

Zudem besteht über eine Pensionskasse und/oder aufgrund einer individuellen Pensionszusage, die durch eine Rückdeckungsversicherung abgesichert ist, ein Schutz gegenüber dem Berufsunfähigkeitsrisiko. Die Vorstandsverträge sind für die Dauer der Funktionsperioden bzw. befristet auf maximal fünf Jahre abgeschlossen.

Vergütung des Aufsichtsrats

Die Hauptversammlung beschloss am 8. Juli 2010 eine jährliche Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2009 von insgesamt € 380.000. Sitzungsgelder wurden nicht gezahlt.

Vergütung des Aufsichtsrats

in €	2009
Aufsichtsratsvorsitzender	70.000
Stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender	60.000
Mitglied des Aufsichtsrats	50.000

D&O-Versicherung

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O- (Directors and Officers) Vermögensschadens- und Haftpflichtversicherung mit der UNIQA Sachversicherung AG abgeschlossen.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2009 wurde am 8. Juli 2010 in der Wiener Stadthalle abgehalten. Die nächste Hauptversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr findet am 8. Juni 2011 statt. Die Einberufung wird spätestens am 28. Tag vor der ordentlichen Hauptversammlung in elektronischer Form und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung bekannt gemacht.

Die Aktionäre als Eigentümer des Unternehmens üben ihre Rechte durch Abstimmung in der Hauptversammlung aus. Es gilt grundsätzlich das Prinzip „One Share, One Vote“. Demnach bestehen keine Stimmrechtsbeschränkungen, alle Aktionäre sind vollkommen gleichberechtigt. Jede ausgegebene Stückaktie gewährt eine Stimme, Namensaktien wurden nicht ausgegeben. Die Aktionäre können ihr Stimmrecht selbst oder durch Bevollmächtigte ausüben. Dem Aktionär RZB wird satzungsmäßig das Recht auf Entsendung von bis zu einem Drittel der von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats eingeräumt. Falls die RZB von ihrem Entsendungsrecht Gebrauch macht, würde sich die Anzahl der von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder entsprechend reduzieren. Abgesehen von dieser Einschränkung entspricht die Ausgestaltung der Aktie dem Prinzip „One Share, One Vote“.

Die Eröffnung und die Reden des Vorstands werden live im Internet unter www.rbinternational.com → Investor Relations → Veranstaltungen → Hauptversammlung übertragen und können dort auch noch nachträglich angesehen werden. Dies schafft größtmögliche Transparenz auch für jene Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen können.

Bericht über die von der Gesellschaft gesetzten Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Vorstand, im Aufsichtsrat und in leitenden Stellungen (§ 80 AktG) nach § 243b (2) Z 2 UGB

Einer der wesentlichen Werte Raiffeisens ist es, gleiche Chancen für gleiche Leistung im Unternehmen zu bieten. Dies beginnt bereits mit entsprechenden Auswahlverfahren, die sicherstellen, dass bei der Einstellung gleiche Maßstäbe angelegt werden. Der Anteil weiblicher Beschäftigter von 67 Prozent in der RBI belegt diese Praxis und bildet das Fundament für weitere Maßnahmen. Es ist notwendig, für die weitere Förderung von Frauen im Unternehmen entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen.

Ein Beispiel dafür sind Bemühungen um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Dazu zählen flexible Arbeitszeiten, Teilzeitmodelle oder Telearbeit, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend in fast allen Ländern angeboten werden.

Weitere Maßnahmen sind z. B. der Betriebskindergarten mit arbeitnehmerfreundlichen Öffnungszeiten am Standort Wien oder das „Mother Care“-Programm der Raiffeisenbank Polska S.A., das Frauen ab Bekanntgabe der Schwangerschaft bis zum ersten Geburtstag des Kindes unterstützt. Darüber hinaus sind Vorgesetzte angehalten, Mitarbeitern mit Kindern besondere Flexibilität entgegenzubringen.

Der Vorstand bekennt sich dazu, dass es der konsequenten Fortsetzung der bestehenden und auch der Offenheit gegenüber neuen Initiativen bedarf, um den Frauenanteil in höher qualifizierten Positionen weiter zu steigern. Derzeit sind in der RBI 13 Prozent Frauen in Vorstandspositionen tätig.

Transparenz

Das Internet und insbesondere die Website des Unternehmens spielen für die RBI im Sinn einer offenen Kommunikation gegenüber Aktionären und deren Vertretern, Kunden, Analysten, Mitarbeitern und der interessierten Öffentlichkeit eine wichtige Rolle. Auf der Website werden daher u. a. folgende Informationen angeboten und laufend aktualisiert:

- Geschäfts- und Zwischenberichte
- Unternehmenspräsentationen
- Telefonkonferenzen via Webcast
- Ad-hoc-Mitteilungen, Pressemeldungen, Investor-Relations-Mitteilungen
- Kursinformationen und Daten zur Aktie
- Informationen für Fremdkapitalgeber
- Finanzkalender mit großem zeitlichem Vorlauf wichtiger Termine
- Meldepflichtige Wertpapiergeschäfte von Vorstand und Aufsichtsrat (Directors' Dealings)
- Satzung der RBI
- Corporate-Governance-Bericht
- Einschätzungen von Analysten
- Bestellservice für schriftliche Informationen und Anmeldeöglichkeit für die automatische Zusendung der „Investor Relations News“ per E-Mail

Interessenkonflikte

Sowohl für den Vorstand als auch für den Aufsichtsrat der RBI gilt die Verpflichtung zur Offenlegung allfälliger Interessenkonflikte.

So müssen Vorstandsmitglieder wesentliche persönliche Interessen an Transaktionen der Gesellschaft und der Konzernunternehmen sowie sonstige Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat mitteilen. Zudem besteht eine Informationspflicht den anderen Vorstandsmitgliedern gegenüber. Mitglieder des Vorstands, die bei anderen Unternehmen Geschäftsführungsfunktionen ausüben, sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass es zu einem fairen Ausgleich der Interessen der beteiligten Unternehmen kommt.

Aufsichtsratsmitglieder müssen allfällige Interessenkonflikte unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats mitteilen. Gerät der Vorsitzende selbst in einen Interessenkonflikt, hat er dies unverzüglich seinem Stellvertreter offenzulegen. Verträge der Gesellschaft mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 228 (3) UGB) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat. Des Weiteren bedürfen Organgeschäfte im Sinn des § 28 österreichisches Bankwesengesetzes (BWG) der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Rechnungslegung der RBI erfolgt gemäß den Bestimmungen der International Financial Reporting Standards (IFRS). Die RBI stellt den Jahresabschluss nach Vorschriften des BWG in Verbindung mit dem UGB auf. Der Konzern-Jahresabschluss wird innerhalb der ersten vier Monate des auf den Berichtszeitraum folgenden Geschäftsjahres veröffentlicht, Zwischenberichte spätestens 56 Tage nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums.

Die Hauptversammlung wählte als Abschluss- und Bankprüfer für das Geschäftsjahr 2010 die KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien. Die KPMG bestätigte, dass ihr eine Bescheinigung eines Qualitätsprüfungssystems vorliegt. Ebenso wurde gegenüber der RBI erklärt, dass keine Ausschluss- und Befangenheitsgründe vorliegen. Der Abschlussprüfer verfasst den gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsbericht und ist für die Ausübung der Redepflicht verantwortlich. Er erstellt zudem einen Management Letter an den Vorstand, der auch Hinweise auf Schwachstellen im Unternehmen enthält. Der Management Letter wird dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats zur Kenntnis gebracht, der dafür Sorge trägt, dass der Management Letter im Prüfungsausschuss behandelt und im Aufsichtsrat darüber berichtet wird.

Wien, am 10. März 2011

Der Vorstand



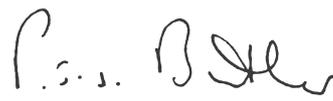
Dr. Herbert Stepic



Dr. Karl Sevelda



Aris Bogdaneris, M. A.



Patrick Butler M. A.



Mag. Martin Grill



Mag. Peter Lennkh



Dr. Johann Strobl